

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. Juli 2007, Nr. 15

Führungen durch die Ausstellung und museumspädagogische Angebote 1,50 Euro pro Person
Themenführungen Kategorie A (Ausstellung, Klostergarten u. Katharinenkirche) 2,00 Euro pro Person
Themenführungen Kategorie B (Backsteingotik, Rathaus, Kirchen u.ä.) 2,50 Euro pro Person
2) Die Foto- und Videoerlaubnis beträgt 1,00 Euro
Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Ermäßigungen

Folgende Besucher erhalten eine Ermäßigung des Eintritts:
1. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Empfänger von ALG I und II, Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Grundsicherung, FSJ, FÖJ
2. Besuchergruppen ab 10 Personen
3. Rentner jeden 1. Sonntag im Monat

§ 6 Freier Eintritt

Folgende Besucher erhalten freien Eintritt:
1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
2. Schul- und Hortklassen des Landkreises Stendal, einschließlich Lehrer und Aufsichtsperson, wenn der Besuch zu Unterrichtszwecken erfolgt
3. Mitglieder des Deutschen Museumsbundes und des Museumsverbandes des Landes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 7 Inkrafttreten

Die Museumsgebührensatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die 2. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Altmärkischen Museums vom 01.01.2002 außer Kraft.

Stendal, den 12.07.2007


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal

Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Stendal

- Bibliotheksgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 25.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Stendal unterhält eine Bibliothek als öffentliche Einrichtung. Die Gebührenerhebung für deren Benutzung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschnuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die vorgenannte Einrichtung benutzt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschnuld entsteht durch die Benutzung der Bibliothek.
2. Die Gebühren werden vor Benutzung der Einrichtung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

I. Benutzungsgebühren	
a) Jahres-Benutzungsgebühr (bei Neuanschmeldung incl. Ausweis) für Erwachsene	12,50 Euro
b) Benutzungsgebühr für Erwachsene für 6 Monate (incl. Ausweis)	10,00 Euro
c) Benutzungsgebühr für Erwachsene für 1-3 Monate (incl. Ausweis)	7,50 Euro
d) Jahresgebühr für Ermäßigungsberchtigte (Schüler, Studenten, Azubis, Rentner, Empfänger v. Grundsicherung Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, FSJ, FÖJ ALG I und II -empfänger, Sozialhilfeempfänger) incl. Ausweis	7,70 Euro
e) Benutzungsgebühr für Ermäßigungsberchtigte für 6 Monate (incl. Ausweis)	5,10 Euro
f) Benutzungsgebühr für Ermäßigungsberchtigte für 1-3 Monate (incl. Ausweis)	4,10 Euro
g) Jahresbenutzungsgebühr für Kinder bis 14 Jahre (incl. Ausweis b. Neuanschmeldung)	2,50 Euro
h) Benutzungsgebühr in Schulen	0,00 Euro
i) Anmeldegebühr in Schulen (einmalig), Benutzungsausweis nur in Schulen gültig	0,50 Euro
j) Jahresbenutzungskarte für Familien (gleicher Wohnsitz Bedingung) incl. 1 Ausweis ab 3 Familienmitglieder jeder weitere Ausweis einmalig	22,00 Euro
II. Ausstellung eines Ersatzausweises	
a) Ersatzausweis für Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren bei Verlust oder Beschädigung	5,00 Euro
b) Ersatzausweis für Kinder bis 14 Jahre	3,00 Euro
III. Vorbestellung	
Vorbestellung von Medien (Porto inbegriffen)	1,00 Euro
IV. Leihfristüberschreitung	
a) Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit und angefangener Woche für Erwachsene u. Jugendl. ab 15 Jahre	1,00 Euro
b) für Kinder bis 14 Jahre	0,25 Euro

c) Überschreitung der Leihfrist von Videokassetten u. DVD für Kinder bis 14 Jahre pro Ausleihtag und je Medieneinheit	0,25 Euro
d) Jugendliche ab 15 Jahre und Erwachsene für Videokassetten u. DVD pro Ausleihtag und je Medieneinheit	0,50 Euro
e) Rückgabe eines nicht zurückgespulten Video	1,00 Euro
V. Leihverkehr	
a) Beschaffung eines Mediums im Leihverkehr (incl. Porto u. Benachrichtigung) in Form von Kopien	2,50 Euro
b) Beschaffung eines Mediums im Leihverkehr (incl. Porto u. Benachrichtigung) in Form von Büchern	3,00 Euro
VI. Kopieren	
Anfertigen von Kopien aus eigenen Bibliotheksgut pro Kopiervorgang	0,10 Euro
VII. Benutzung Internetarbeitsplatz	
a) Benutzung des Internetarbeitsplatzes pro Stunde für nicht in der Bibliothek angemeldete Kinder, Jugendliche und Erwachsene	2,00 Euro
b) Benutzung des Internetarbeitsplatzes für angemeldete Benutzer der Bibliothek bis zu 30 Stunden pro Benutzungsjahr	0,00 Euro
c) Computerausdrucke pro Seite	0,10 Euro
d) Disketten für Ausdrucke aus dem Internet	0,50 Euro
VIII. Verlust und Beschädigung	
a) Bei Verlust und Beschädigung von Medien gelten die Festlegungen der Bibliotheksbenutzungsatzung §10 zuzügl. einer Einarbeitungsgebühr von	2,50 Euro
b) Beschädigung d. Hüllen von Tonträgern	1,00 Euro
IX. Bearbeitungsentgelte	
a) Bearbeitungsentgelt für schriftliche Mahnungen pro Vorgang	1,00 Euro
b) Bearbeitungsentgelt für Angabenermittlung (Name, Adresse)	2,50 Euro

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzung der Bibliothek der Stadt Stendal vom 01.01.2001, mit ihrer Änderung vom 01.01.2002, außer Kraft.

Stendal, den 12.07.2007


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Vergabe von Räumen in Grundschulen und Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 25.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Überlassungsgrundsatz

Als Träger der Grundschulen und Kindereinrichtungen stellt die Stadt Stendal Räume in Grundschulen und Kindereinrichtungen auf besonderen Antrag für einrichtungsfremde Zwecke zur Verfügung, wenn keine schulische oder andere öffentliche Eigennutzung dem entgegen steht. Die Nutzung dieser Räume richtet sich nach den Regelungen dieser Satzung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nicht für:

- Veranstaltungen der schulischen Mitwirkungsgremien,
- von der Schule organisierte außerunterrichtliche Freizeitgestaltung der Schüler,
- die Benutzung von Schulräumen durch Einrichtungen des staatlichen Schulwesens,
- Veranstaltungen des Stadtrates oder Kreistages und ihrer Ausschüsse,
- Veranstaltungen der Elternkuratorien von Kindertageseinrichtungen,
- die Benutzung der Schulporthallen.

§ 3 Zuständigkeit

1. Für die Zulassung zur Nutzung ist ein entsprechender Antrag rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Anlass, schriftlich im zuständigen Fachamt der Stadt Stendal zu stellen. Hierbei ist eine verantwortliche Person des Antragstellers für eventuell zu klärende Rückfragen zu benennen. Der Antrag ist beim Amt für Jugend-, Sport und Soziales einzureichen.
2. Die Entscheidung über die Überlassung von Schulräumen oder Kindereinrichtungen trifft das zuständige Fachamt nach Anhörung des Schulleiters oder der Leiterin der betroffenen Schulen oder Einrichtungen nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung.

§ 4 Voraussetzungen für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen und Kindereinrichtungen

1. Art der Nutzung
Schulräume und Kindereinrichtungen können für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabende u.ä. zur Verfügung gestellt werden. Für politische und Werbe- oder Verkaufsveranstaltungen werden Schulräume und Kindereinrichtungen nicht überlassen.
2. Benutzungsdauer und Widerruf
Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses richten sich nach dem Inhalt des Nutzungsvertrages. Die Stadt Stendal kann das Benutzungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1 für die Überlassung nicht mehr gegeben sind.
3. Hausrecht
Das Hausrecht übt der jeweilige Leiter bzw. die jeweilige Leiterin der Schule oder der Kindereinrichtung aus. Sie sind berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Satzung einzelne Personen von